

Pressekonferenz

"Bürgerliche gegen die Aushöhlung der Verbandsbeschwerde"

Montag, 10. November 2008

*Zweisprachiges Dokument
Sperrfrist: 10. November, 14.00 Uhr*

Es sprechen

Hansheiri Inderkum, Ständerat CVP, UR

Alain Griffel, Professor für Staats-und Verwaltungsrecht, Universität Zürich

Hans-Peter Ruprecht, Alt Regierungsrat und Baudirektor, SVP, TG

Dominique De Buman, Nationalrat, CVP, FR

Martin Bäumle, Nationalrat, glp, ZH

Die Initiative zur Aushöhlung des Verbandsbeschwerderechts (VBR): Ein unehrliches und unklares Vorhaben

Speaking notes von Hansheiri Inderkum, Ständerat CVP UR

Pressekonferenz vom 10. November 2008

Es gilt das gesprochene Wort

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir begrüßen Sie zu dieser Medienkonferenz. Wir haben Sie eingeladen, weil es uns ein wichtiges Anliegen ist, Ihnen unsere ablehnende Haltung zur Verbandsbeschwerde-Initiative, über welche am 30. November abgestimmt wird, zu übermitteln und zu begründen. Denn gegen eine substantielle Einschränkung des VBR anzutreten ist auch ein klar bürgerliches Anliegen: Zusammen mit mir werden vier weitere Referenten aufzeigen, weshalb diese Initiative staatspolitisch bedenklich ist und umweltpolitisch einen schweren Rückschritt darstellt.

Die staatspolitischen Gesichtspunkte werden Ihnen Herr Prof. Alain Griffel, Staatsrechtler an der Universität ZH, und die praxisorientierte Sicht aus einer kantonalen Verwaltung Herr alt Regierungsrat Hanspeter Ruprecht, ehemaliger Thurgauer Bau- und Umweltdirektor, darlegen. Die Vereinbarkeit der Anliegen von Umweltverbänden mit politischem Engagement und die wirtschaftspolitische Komponente beleuchten meine Parlaments- und Fraktionskollegen NR Martin Bäumle und NR Dominique de Buman.

Ausgangslage

Das Verbandsbeschwerderecht ist ein Institut sowohl des Bundesrechts, als auch des kantonalen Rechts. Im Vordergrund stehen die Bereiche Naturschutz, Heimatschutz und Denkmalpflege und - vor allem - Umweltschutz. Anfechtungsobjekt des Verbandsbeschwerderechts bilden Verfügungen der Bundes- oder der kantonalen Behörden. Zur Verbandsbeschwerde berechtigt sind ideelle Organisationen.

Was will die Initiative?

Die von der FDP des Kantons Zürich lancierte Initiative verlangt einen neuen Artikel 30a der Bundesverfassung mit folgendem Wortlaut:

„Das Verbandsbeschwerderecht in Umwelt- und Raumplanungsangelegenheiten nach den Artikeln 74-79 ist ausgeschlossen bei: a Erlassen, Beschlüssen und Entscheiden, die auf Volksabstimmungen in Bund, Kantonen oder Gemeinden beruhen; b Erlassen, Beschlüssen und Entscheiden der Parlamente des Bundes, der Kantone oder Gemeinden.“

Die Initiative hat zum Ziel, das Verbandsbeschwerderecht in verschiedenen Bereichen auszuschliessen. Der Ansatz ist ein zweifacher, ein materieller und ein formeller: In materieller Hinsicht geht es um das Verbandsbeschwerderecht in Umwelt- und Raumplanungsangelegenheiten, welche Gegenstand von Art. 74 bis 79 der Bundesverfassung sind, nämlich Umweltschutz, Raumplanung, Wasser, Wald, Natur- und Heimatschutz sowie Fischerei und Jagd. Dieses, und das ist der formelle Ansatz, soll nicht bestehen bei „Erlassen“, „Beschlüssen“ sowie „Entscheiden“, die entweder vom Volk oder von Parlamenten auf Stufe Bund, Kantone und Gemeinden ergehen.

Drei Gründe für ein Nein

Die Initiative ist unklar

Erstens - und vor allem - ist die Initiative unklar. Sie lässt eine enge und eine weite Auslegung zu. Legt man den Initiativtext eng aus, so kommen als unmittelbare Anfechtungsobjekte nur Erlasse, Beschlüsse oder Entscheide in Frage, welche individuell-konkrete Anordnungen enthalten, also Verfügungen sind, denn Anfechtungsobjekte des Verbandsbeschwerderechtes bilden ausschliesslich Verfügungen. Erlasse, Beschlüsse oder Entscheide von Volk oder Parlamenten qualifizieren sich nun aber nur ganz selten als Verfügungen. Bei einer engen Auslegung würde somit die Initiative kaum wirken. Legt man dagegen den Initiativtext in einem weiten Sinne aus, so bilden Anfechtungsobjekte - welche von der Verbandsbeschwerde ausgenommen sind - auch Entscheide von Verwaltungs- oder Gerichtsbehörden, welche die Umsetzung von Bauvorhaben zum Gegenstand haben, auf welche das Volk oder ein Parlament in einer früheren Phase irgendetwas Einfluss genommen hat, sei es beispielsweise durch einen Finanzierungsbeschluss oder durch eine Umzonung. Diese Auslegung, welche wohl der Auffassung der Initianten entspricht, führte offensichtlich zu einem substantiellen Eingriff in das Verbandsbeschwerderecht. Die Umsetzung der Initiative ist somit auf sehr unterschiedliche Art möglich, die Schwierigkeiten, die sich bei ihrer Annahme ergäben, vorprogrammiert.

Die Initiative verletzt die Hoheit der Kantone

Zweitens verletzt die Initiative die Hoheit der Kantone, nämlich insofern, als sie auch Erlasse, Beschlüsse und Entscheide des Volkes oder der Parlamente auf Stufe der Gemeinden erfasst. Gemäss Bundesverfassung ist die Gemeindeautonomie nicht direkt, sondern nur nach Massgabe

des kantonalen Rechts gewährleistet. Es ist mit anderen Worten Sache der Kantone, zu bestimmen, ob - und wie - das Verbandsbeschwerderecht auch auf Stufe Gemeinde bestehen soll.

Das Verbandsbeschwerderecht wurde wesentlich nachgebessert

Und drittens ist darauf hinzuweisen, dass seit der Einreichung der Volksinitiative das Verbandsbeschwerderecht in wesentlichen Punkten geändert wurde, und zwar im Sinne einer Verschärfung. Zu erwähnen sind insbesondere die folgenden Punkte

- Vereinfachung der Umweltverträglichkeitsprüfung;
- Einschränkungen bei der Beschwerdelegitimation;
- Unzulässigkeit von Vereinbarungen über finanzielle oder andere Leistungen für die Abgeltung eines Rechtsmittelverzichts oder eines anderen prozessualen Verhaltens;
- Möglichkeit eines vorzeitigen Baubeginns;
- Auferlegung der Verfahrenskosten;
- Verbot missbräuchlicher Beschwerdeführung.

Die entsprechenden Änderungen sind zu Beginn dieses Jahres in Kraft getreten.

Teilweise noch Handlungsbedarf

Es ist nicht zu bestreiten, dass es im Bereiche des Verbandsbeschwerderechtes noch einen gewissen Handlungsbedarf gibt. Diesen auszumachen und entsprechende Lösungsvorschläge aufzuzeigen hat sich die Rechtskommission des Ständerates zur Aufgabe gemacht, und sie hat, gleichermassen als Pfand, eine der Volksinitiative „Verbandsbeschwerderecht“ ähnliche Standesinitiative des Kantons Aargau zurückbehalten.

Kein Primat für Demokratieprinzip

Was bereits für die in diesem Frühjahr von Volk und Ständen deutlich abgelehnte Einbürgerungsinitiative festgestellt wurde, gilt auch mit Blick auf diese Initiative: Es kann nicht angehen, das Demokratieprinzip gegen das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit auszuspielen. Beide Prinzipien müssen in einem wohl abgewogenen Verhältnis zueinander stehen.

Würdigung der FDP-Initiative aus rechtlicher Sicht

Speaking notes von Alain Griffel, Professor für Staats- und Verwaltungsrecht, Universität Zürich

Pressekonferenz vom 10. November 2008

Es gilt das gesprochene Wort

Zweck und Funktion des Verbandsbeschwerderechts

Rechtsfindung ist nicht bloss ein Nachschlagen im Gesetz, sondern häufig ein Abwägen und Ausgleichen verschiedener, oftmals gegenläufiger Ansichten und Interessen. Strittige Fragen werden deshalb typischerweise in einem **Zweiparteienverfahren** entschieden, sei dies in einem Strafprozess, in einer Erbstreitigkeit oder in einer Bausache. In einem Zweiparteienverfahren ist es möglich, dem Gericht zwei unterschiedliche Sichtweisen zu präsentieren, so dass dieses zu einer besseren, überzeugenderen Lösung gelangen kann.

Die **Natur** und die **Umwelt** können ihre Interessen jedoch **nicht selbst vertreten**. Private können dies an ihrer Stelle – vor allem ausserhalb des Baugebiets – häufig ebenfalls nicht tun; denn nach schweizerischem Verfahrensrecht kann nicht jedermann gegen eine hoheitliche Anordnung (z.B. eine Bewilligung) Rekurs oder Beschwerde erheben. Dazu ist nur befugt, wer besonders, d.h. mehr als die Allgemeinheit betroffen ist. Bei Eingriffen in die Natur, in die Landschaft oder in die Umwelt ist jedoch häufig niemand "mehr als die Allgemeinheit" betroffen und zu einer Beschwerde legitimiert. Da die Behörden nicht selten unter Druck stehen, den Nutzinteressen den Vorrang vor den Schutzinteressen einzuräumen, ist ein Kontroll- und Korrekturmechanismus unerlässlich. Aus diesem Grund wurde das Beschwerderecht von Umwelt-, Natur- und Heimatschutzorganisationen geschaffen. Dieses hat sich insgesamt bewährt und als notwendig erwiesen; der Umstand, dass die Erfolgsquote von Verbandsbeschwerden am Bundesgericht mit über 60 % mehr als dreimal so hoch ist wie der Durchschnitt, belegt dies deutlich.

Verbandsbeschwerderecht bedeutet nicht Entscheidbefugnis. Entschieden wird stets und ausschliesslich durch staatliche Behörden und Gerichte. Die Umweltverbände haben lediglich das Recht, die **Überprüfung durch ein Gericht** zu beantragen; und dies nur in Fällen, welche Natur und Umwelt erheblich belasten können.

Indirekt entfaltet die Möglichkeit einer Beschwerde eine ganz erhebliche **Präventivwirkung**: Die rechtlichen Anforderungen an ein Projekt werden häufig von Anfang an besser eingehalten bzw. besser überprüft, und auf rechtlich fragwürdige Projekte wird mitunter ganz verzichtet.

Darüber hinaus dient das Beschwerderecht als "Türöffner" für Gespräche zwischen Umweltorganisationen und Projektverantwortlichen, und zwar nicht erst im Nachhinein, sondern in einer frühen Phase, in der Modifikationen bzw. Optimierungen des Projekts noch ohne grosse Kosten und ohne grossen Zeitverlust möglich sind. Diese Verlagerung – weg vom nachträglichen Prozessieren, hin zum frühzeitigen *Dialog zwischen Bauherrschaft, Behörden und Umweltorganisationen* – hat eine Qualitätssteigerung und eine Verfahrensbeschleunigung zur Folge und dient letztlich allen Beteiligten.

Rechtliche Mängel der FDP-Initiative

Die Initiative der FDP ist aus staatsrechtlicher Sicht sehr problematisch, und zwar wegen der *Verabsolutierung der Demokratie zu Lasten der Rechtsstaatlichkeit*, die darin zum Ausdruck kommt. In einem Rechtsstaat sind nicht nur die Verwaltung, sondern auch das Volk und die Parlamente an das Recht gebunden, insbesondere an dasjenige einer höheren staatlichen Ebene. Es darf nicht sein, dass sich die Stimmberechtigten oder die Parlamente einer tieferen Ebene (Kanton oder Gemeinde) über das – ebenfalls demokratisch gesetzte – Recht einer höheren Ebene (Bund oder Kanton) hinwegsetzen. Somit besteht auch kein Grund, Beschlüsse, die auf kantonaler oder kommunaler Ebene gefasst werden, einer richterlichen Überprüfung auf ihre Vereinbarkeit mit dem Bundesrecht zu entziehen. Die Initiative strebt indessen an oder nimmt zumindest billigend in Kauf, dass kantonale und kommunale Beschlüsse, die gegen Bundesrecht verstossen (d.h. gegen das Umweltschutzgesetz, das Natur- und Heimatschutzgesetz, das Gewässerschutzgesetz, den "Rothenthurm"-Artikel usw.), nicht mehr gerichtlich überprüft werden können.

Weiter ist zu bemängeln, dass die *Tragweite der Initiative völlig unklar* ist. Stimmberechtigte und Parlamente entscheiden nämlich in aller Regel nicht über konkrete Bauprojekte, sondern über Kredite oder Änderungen der Nutzungsplanung (Zonenpläne, Gestaltungspläne usw.). Beispiel: Eine Gemeindeversammlung beschliesst die Umzonung eines bestimmten Gebiets von der Landwirtschaftszone in eine Erholungszone, um die Errichtung eines Golfplatzes zu ermöglichen. Ein konkretes Projekt liegt in diesem Zeitpunkt noch nicht vor. Ein Jahr später erfolgt die öffentliche Auflage des Golfplatzprojekts. Pro Natura ist der Auffassung, das Projekt beeinträchtigt unnötigerweise schutzwürdige Hecken und wertvolle Hochstammobstbäume; es müsse deshalb angepasst werden. Kann Pro Natura nun noch Einsprache erheben und dies geltend machen? Derartige zentrale Fragen sind derzeit offen.

Folgen bei Annahme der FDP-Initiative

Da sich in der Schweiz die meisten Beschlüsse letztlich auf Volks- oder Parlamentsentscheide zurückführen lassen, muss davon ausgegangen werden, dass die Annahme der Initiative einer *faktischen Abschaffung des Verbandsbeschwerderechts* gleich- oder zumindest nahe käme. Dies hätte massive Auswirkungen auf den Vollzug des Umweltrechts und auf das Niveau des Umweltschutzes in der Schweiz.

Vorerst würde jedoch eine *längere Phase der Rechtsunsicherheit* entstehen; denn der Gesetzgeber müsste das Umweltschutzgesetz sowie das Natur- und Heimatschutzgesetz den neuen Vorgaben anpassen. (Die Aussage der Initianten, die Initiative sei "direkt anwendbar", ist klar unzutreffend.) Wegen der erheblichen Unklarheit der Initiative wäre mit grossen Kontroversen im Parlament und allenfalls mit einem Referendum zu rechnen. Nach der Verabschiedung und

dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung müssten die verbleibenden Unsicherheiten durch das Bundesgericht geklärt werden, und zwar in Beschwerdeverfahren gegen konkrete Projekte. Diese beiden Phasen – die gesetzgeberische und die gerichtliche – können zusammengenommen ohne weiteres zehn Jahre dauern.

Die wichtige Rolle des Verbandsbeschwerderechts (VBR) auf Kantonsebene

Speaking notes von Hans-Peter Ruprecht, Alt Regierungsrat und Baudirektor, SVP TG

Pressekonferenz vom 10. November 2008

Es gilt das gesprochene Wort

Für zahlreiche Bauprojekte auf kantonaler und kommunaler Ebene ist das VBR eine zusätzliche juristische Sicherheitsschranke, indem sich durch solche Beschwerden zweifelsfrei überprüfen lässt, ob geltende Bau- und Zonenvorschriften eingehalten sind. Auch die Voraussetzungen für eine Umweltverträglichkeitsprüfung fallen darunter.

Es ist daher besonders störend, dass dieses Recht ausgerechnet bei solchen Vorhaben, wo Kantone oder Gemeinden in der Planung und Finanzierung federführend sind, ausgeschlossen werden soll. Dies widerspricht dem liberalen Gedankengut im echten Sinn, welches im Sinn des Allgemeininteresses mehr denn je auch auf ökologische Nachhaltigkeit setzt!

Ein JA bringt keine Beschleunigung oder Vereinfachung!

Als Grund für die faktische Abschaffung des VBR wird oft ins Feld geführt, dass dieses Recht wirtschaftsfeindlich sei, weil es höchst unwillkommene und störende Verzögerungen bei zahlreichen grösseren und kleineren Bauvorhaben mit sich bringe. Dieser Sicht der Dinge muss entschieden widersprochen werden: Die Planungs- und Bewilligungsverfahren werden durch die Einschränkung resp. Abschaffung der Verbandsbeschwerde in keinem Fall beschleunigt oder vereinfacht! Das ist ein Streit um des Kaisers Bart, denn es kommt den kantonalen und kommunalen Verwaltungsbehörden durchaus entgegen – besonders bei in der Bevölkerung umstrittenen Projekten – wenn durch die Verbandsbeschwerde die Respektierung und damit Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen durch den Richter einer erneuten Überprüfung unterzogen werden. Demokratieprinzip in Ehren – aber es ist durchaus schon vorgekommen, dass der Rechtsstaat durch Volksentscheide in Kanton oder Gemeinde geritzt wurde. Hier nimmt die Verbandsbeschwerde ganz klar die Funktion eines ökologischen Gewissens wahr, die uns vor willkürlichen Massnahmen schützen kann! I

Verhinderungsmanöver und Verzögerungen anders bekämpfen!

Damit auch das VRB ein Instrument mit Augenmass bleibt, drängt sich ein wichtiger legislatorischer Schritt auf: Das Umwelt- und Raumplanungsrecht müssen besser aufeinander abgestimmt werden, um die jetzt in der Bevölkerung durch gewisse Kreise geschürten Ängste vor dem Verbandsbeschwerderecht abzufedern. Diese Arbeiten laufen.

Ein Beispiel zur Illustration. Bau eines Schweinestalls:

Die Raumplanung verlangt den Bau möglichst nah beim Siedlungsgebiet, das Umweltrecht hingegen verlangt Minimalabstände wegen den Geruchsemissionen.

Und wie mein Vorredner Ständerat Inderkum schon gesagt hat, ist im übrigen darauf hinzuweisen, dass das VBR im Zuge der Parlamentarischen Initiative Hofmann schon vor Jahresfrist bedeutende Änderungen erfahren hat und entsprechend zurechtgestutzt worden ist.

Persönliche Einschätzungen

Zunächst ein Faktum: Im Kanton Thurgau sind die Belange des Baus und der Umwelt im gleichen Departement angesiedelt. Da lernt man rechtzeitig die gegenseitige Rücksichtnahme – zum Wohle aller.

Meine Damen und Herren

Ich bin 12 Jahre Baudirektor im TG gewesen.

Mit 450 Rekursen pro Jahr – tot. ca. 5'500.

97% von Privaten NB.

Verhandeln heisst die Devise

Mit Erfolg: - N7: Zollhof, Anschluss Klingen Süd, Tunnel

- Bauten a. BZ

- Einzonungen usw. usw.

Aus kantonaler Warte kann folgende Prognose gemacht werden: Wird das VBR abgeschafft, kommen entgegen den Erwartungen nicht weniger, sondern mehr Einsprachen, denn der Platz jener rund drei Prozent von Beschwerden durch Verbände wird gleich mehrfach von Privaten eingenommen, denen es ebenfalls nicht an Gründen mangelt, Beschwerde zu erheben.

Letztlich führt daher die Abschaffung des VBR, und hier spreche ich als ehemaliger Fussballer, zu einem schmerzhaften Eigentor.

Daher am 30. November: NEIN zur Abschaffung des Verbandsbeschwerderechts.

Arguments de nature économique

Speaking notes von Dominique De Buman, Nationalrat CVP, FR

Pressekonferenz vom 10. November 2008

Es gilt das gesprochene Wort

Le but du PRD zurichois est de protéger l'économie et de favoriser davantage de croissance. Le PRD dénonce, à l'appui de sa démarche, les nombreuses, inutiles et coûteuses oppositions des organisations de protection de l'environnement.

Indépendamment du fait que la législation relative au droit de recours des associations a déjà été révisées en 2006, avec entrée en vigueur en 2007, force est de constater que l'argumentation économique du PRD ne tient pas la route.

1. Le dossier du Hardturm, invoqué par le PRD, n'est plus bloqué aujourd'hui par des associations, mais par des privés. L'initiative n'apporterait donc aucune solution à ce dossier.
2. Le droit de recours a un effet préventif. Il permet ainsi – telle une épée de Damoclès – d'améliorer les projets par anticipation, pour éviter l'exercice du droit de recours précéssément. Il a ainsi un effet économique positif, car cela coûte moins de concevoir un projet de façon judicieuse dès son origine, plutôt que de devoir le corriger par la suite.
3. Comme l'Office fédéral de l'environnement resterait à futur habilité à recourir, il devrait utiliser plus souvent ce droit qu'il ne l'a fait dans le passé, afin de combler l'absence de possibilité de recourir des associations. Le coût de ces procédures serait ainsi transféré à la collectivité, donc au contribuable, ce qui est aberrant.
4. La grande majorité des recours (99%) émane des privés et non des associations. Mais lorsque celles-ci usent de leur droit de recours, le Tribunal fédéral leur donne alors raison dans deux cas sur trois, ce qui démontre l'opportunité de l'existence-même de la voie du recours. Or, ces recours ont finalement pour effet d'améliorer les projets, ce qui est économiquement utile sous l'angle du développement durable.
5. Coop et Migros, pourtant grands investisseurs, ne soutiennent pas cette initiative qui n'améliore pas leurs conditions-cadre. Les grands distributeurs sont satisfaits du droit révisé en 2006.
6. Si de grands projets entraînant de grands dommages à la nature voyaient le jour de par la limitation du droit de recours des associations, alors la réparation ultérieure de ces

dommages s'avérerait économiquement plus coûteuse que l'élaboration posée d'un projet équilibré.

7. Les objections de nature économique au droit de recours des associations ont trouvé leur réponse dans la révision du droit en 2006 : une association qui perd son recours assume les frais de procédure. Cela contribue à responsabiliser les associations et à éviter des recours téméraires. D'autre part, les travaux peuvent commencer de façon anticipée avant la fin de la procédure. Cela permet d'éviter des pertes économiques et financières appréciables.
8. On n'a jamais autant construit en Suisse que ces dix dernières années. Le droit de recours des associations n'est donc pas un frein à l'économie.

Nein zur Demontage beim Umweltschutz durch die Verbandsbeschwerde-Initiative

Speaking notes von Martin Bäumle, Nationalrat, Grünliberale, ZH

Pressekonferenz vom 10. November 2008

Es gilt das gesprochene Wort

Die Volksinitiative gegen die Verbandsbeschwerde greift in das fragile Gleichgewicht zwischen Demokratie und Rechtsstaat ein. Grundsätzlich kann es in einem Rechtsstaat nicht sein, dass z.B. eine Gemeindeversammlung einen Gestaltungsplan genehmigt, welcher materielles Umweltrecht des Bundes verletzt und dabei Umweltverbände einer Ueberprüfung der Rechtmässigkeit beraubt werden. Das nationale Umweltrecht ist in diesem Falle klar das höhere Gut, welches es auch gegenüber einer demokratischen Entscheidung zu überprüfen und zu schützen gilt.

Die oft genannte Behördenbeschwerde als Alternative kann die Verbandsbeschwerde nicht ersetzen, da die Behörden weder die Kapazitäten noch die Ortskenntnisse haben, um die Fälle zu beurteilen. Für einen echten materiellen Ersatz der Verbandsbeschwerde durch die Behördenbeschwerde müssten die Behörden massiv Personal aufstocken mit den entsprechenden Folgekosten für den Staat. Zudem müsste das Budget unabhängig finanziert werden, weil diese Fragen sonst Spielball der jeweiligen Budgetdebatten würden. Somit ist die Verbandsbeschwerde ein massvolles und kosteneffizientes Instrument zur korrekten Handhabung des Umweltrechtes. Uebrigens war die Verbandsbeschwerde bei ihrer Einführung eigentlich eine Abschwächung der früheren Beschwerdemöglichkeiten, denn früher standen die Beschwerdemöglichkeiten allen und nicht nur betroffenen Nachbarn offen.

Die immer wieder kritisierten Verzögerungen z.B. im Stadionfall werden mutwillig und wider die Fakten dem VCS angelastet, der seit 2004 nicht mehr im Verfahren ist. Die primäre Verzögerung kam wegen politischen Fehleinschätzungen des Zürcher Stadtpräsidenten zustande. Eine weitere Verzögerung verursachte die Bauherrin selber, weil diese einen Entscheid angefochten hat und von Anfang an waren es private Anwohner, welche ihre Rechte wahrnehmen. Wollte die FdP einen solchen Fall vermeiden, müsste sie die nachbarrechtlichen Beschwerdemöglichkeiten abschaffen, was aber zu recht niemand will.

Die Erschwerung der Verbandsbeschwerde durch die Initiative würde also vor allem Verbände treffen, welche sich z.B. für die Erhaltung einer Landschaft ausserhalb der Bauzonen einsetzen, wo es keine betroffenen Anwohner gibt.

Von Missbrauch kann bei den Umweltverbänden keine Rede sein, anders lautende Behauptungen sind böswillige Unterstellungen. Hingegen ist es richtig, dass z.B. der VCS vor allem bei verkehrsintensiven Nutzungen genau hinschaut, was immer wieder zu Konflikten mit Bauherren führen kann. Trotzdem konnten mit diesem Engagement schon massive Verbesserungen zu Gunsten der Umwelt und insbesondere für die Luftreinhaltung und für das Klima bewirkt werden – überzeugende Lösungen wie Sihlcity sprechen für sich.

Denn Wachstum muss insgesamt nachhaltig sein, das heisst, es darf nicht nur wirtschaftlich sein, es muss auch ökologisch nachhaltig sein. Die Verbandsbeschwerde ist ein richtiges und wichtiges Instrument zur Durchsetzung des Umweltrechtes und zur Abwägung dieser Interessen im Sinne der Nachhaltigkeit, insbesondere dann, wenn die Behörden ihre Pflicht nicht wahrnehmen und Projekte zum Nachteil der umweltrechtlichen Situation bewilligen. Oftmals sind es gerade auch die Behörden, welche selber unangenehme Entscheide nicht fällen wollen und so zugunsten des Bauwilligen nachgeben und dann hinter vorgehaltener Hand froh sind, dass die Umweltverbände dann die unangenehme Arbeit machen. Mit der Verbandsbeschwerde konnten so schon viele Projekte ökologisch optimiert und ökologische Sündenfälle vermieden werden, was auch volkswirtschaftlich sinnvoll ist.

Mit den der PI Hofmann wurden markante Verschärfungen bei der Verbandsbeschwerde verabschiedet. Diesen Kompromiss haben die Grünliberalen mit wenig Begeisterung mitgetragen. Aber nun braucht es keine weiteren Massnahmen mehr. Hingegen ist es unbestritten, dass Massnahmen zur Beschleunigung bei den Gerichten Sinn machen würden, doch dazu braucht es den politischen Willen.

Aus all diesen Gründen wollen die Grünliberalen zusammen mit der CVP und der EVP in einem Mittekomitee bekämpfen die rechtsstaatlich bedenkliche Initiative geschlossen ab, welche das Ziel hat, den Umweltschutz in der Schweiz auszuhebeln.